

Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **15=35 (1869)**

Heft 13

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vor im Sicherheits-, Rundschafts-Dienst und im Ge-
secht die nützlichsten Dienste leisten. Sie gegenüber
mit Repetirgewehren bewaffneter Infanterie mit dem
Säbel in der Faust attackiren lassen, heißt nichts
anderes, als sie nutzlos opfern und elend zusammen-
schließen lassen!

Zum Schluß untersucht der Herr Verfasser das
Verhältniß zwischen taktischer Offensive und Defensiv-
mit besonderer Berücksichtigung der preussischen Armee,
und hebt besonders die Vortheile der Offensive her-
vor, worin er die gewisse Bürgschaft des Sieges zu
erblicken glaubt. Er verlangt, daß die preussische
Armee einem Feind gegenüber, der durch Charakter
und Ausbildung nur (?) zur Offensive befähigt sei, und
in der Defensiv nicht dasselbe leiste, energisch an
dem System der Offensive festhalten möge.

Wer sich durch die trockene abstracte Darstellung
nicht abschrecken läßt, wird in der vorliegenden Schrift
eine zwar nicht unterhaltende, aber wissenschaftliche
Behandlung des gewählten Gegenstandes finden.

Entwurf einer Militär-Organisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Geschütze und Fuhrwerke der Artillerie.

Der Bestand des regimentarischen Artilleriematerials ist mit
Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse folgender:

I. Feldgeschütz.

a) 4Pfünder.	Wollständige Batterien.	Geschütze.	Eigenthümer.
	16	96	Bund.
	14	84	Kantone.
		36 (Ergänzungsgeschütze)	Bund.
		25 (Instruktions- und Reservegeschütze)	Bund.
b) 8Pfünder.	11	66	Kantone.
		12 (Ergänzungsgeschütze)	Bund.
		23 (Ergänzungsgeschütze)	Bund.
c) Gebirgsgeschütze.	4	16	Bund.
		4 (Ergänzungsgeschütze)	Bund.
d) Daneben ist an Vierpfündermaterial vorhanden: 4Pfündergeschütze. Vorrathslaffeten. Caïssons.	70	24	104
	—	—	5

II. Positionsgeschütz.

a) 12Pfünder Hinterladungsgeschütze.	66	Bund.
	54	Kantone.
b) Glatte 8Pfünder Kanonen.	8	Kantone.
c) Glatte 6Pfünder Kanonen.	56	Kantone.
d) (Glatte) 24Pfünder Haubitzen	30 lange und 2 kurze	Bund.
	28 lange nebst 2 kurzen und 2 15Cm Haubitzen	Kantone.
e) 50Pfünder Mörser.	10	Bund.

Dazu für jede 12Pfünder Kanone und jede 24Pfünder Hau-
bitze zwei Caïssons und für jedes kleinere Geschütz einen Caïsson.

Aus dieser Uebersicht ergibt es sich, daß das Material der sämt-
lichen 4Pfünder Auszügerbatterien dem Bunde gehört, während
das der Reserve Eigenthum der Kantone ist, mit Ausnahme der
dazu gehörigen Ergänzungsgeschütze.

Dieses Verhältniß findet auch bei den 8Pfündern statt, deren
Material den Kantonen gehört, während die Ergänzungsgeschütze
Eigenthum des Bundes sind.

Die Gebirgsbatterien gehören ausschließlich dem Bund. Von
den Positionsgeschützen besitzt der Bund 108, die Kantone 152;
auch hier ist das Eigenthum nicht nach bestimmten Klassen aus-
geschieden.

Durch den Gesetzesvorschlag (Art. 135) wird nun den Kan-
tonen das Feldartilleriematerial und dem Bunde das Positions-
artilleriematerial zugetheilt. Es kann diese Repartition keine
großen Schwierigkeiten haben, weil der Mehrtheil des Materials
auf Kosten der Eidgenossenschaft theils neu angeschafft und theils
umgeändert wurde. In dem Eigenthum an Kriegsmaterial liegt
ohnebieß kein realer produktiver Werth, sondern im Gegentheil
eher eine durch die Kosten der Unterhaltung repräsentirte Last.

Dieser Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die
Kantone, welche die Artilleriekompagnien stellen, ein Interesse
daran haben, das dazu gehörende Material eigenthümlich zu be-
sitzen, während andererseits die Eidgenossenschaft mit demjenigen
Material belastet wird, das keinem Korps speziell zugetheilt ist,
sondern allgemeinen Zwecken dient.

Die Pflicht, welche aus diesem Eigenthumsverhältniß hervor-
geht, besteht in der Aufbewahrung und der Unterhaltung der Ge-
schütze und Fuhrwerke. Von Neuanschaffungen spricht der Ge-
setzesvorschlag nicht; solche sind auf längere Zeit nicht voraussehen
und es wird seinerzeit die gegenseitige Btheiligung des Bundes
und der Kantone von Faktoren abhängen, die heute vollkommen
unbekannt sind, und sich deshalb auch nicht normiren lassen. Be-
züglich des Materials der Vierpfünderbatterien war bereits durch
Beschluß des Bundesrathes vom 8. September 1862 ein ähnliches
Verhältniß hergestellt, in dem verfügt wurde, daß die Kantone,
welche dieses Material zur Verwendung in Wiederholungskursen
und bei Truppenaufgeboten erhalten, grundsätzlich zu dessen Unter-
haltung verpflichtet sind.

Diesjenigen Kantone, welche diesen Unterhalt nicht übernahmen,
bezahlten bis jetzt der Eidgenossenschaft einen Mietzins.

Durch das Gesetz wird nun das bis dahin unklare Verhältniß
nach einem bestimmten Grundsatz geregelt.

Bezüglich der Fuhrwerke und des Materials für die übrigen
Waffengattungen ist eine Aenderung gegenüber dem bisherigen
Gesetz nicht getroffen; dagegen tritt für die Eidgenossenschaft eine
Vermehrung durch das Material des Telegraphen- und Eisen-
bahnkorps ein.

Im bisherigen Gesetz (Art. 44) war das Verhältniß der Ge-
schützanzahl zur Heeresstärke und dasjenige des leichten zum schweren
Feldgeschütz angegeben. Wir halten einen solchen Gesetzesaus-
spruch für überflüssig. Die Aufgabe des Gesetzes besteht darin,
ein Verhältniß in Wirklichkeit zu schaffen; die theoretische Auf-
stellung eines bloßen Grundsatzes gehört nicht in dasselbe.

Pferdestellung.

Nach der Militärorganisation von 1850 haben die Kantone
sämmliche Pferde für die berittenen Truppen und die bespannten
Kriegsfuhrwerke zu stellen. Durch das Gesetz vom 21. Dezem-
ber 1866, das die Organisation des Parktrains änderte, wurde
der Bund verpflichtet, einen Theil der Pferde zu liefern, welche
zu den 14 Parktrainkompagnien nothwendig sind. Die Gesamtanzahl
derselben beträgt 579 neben 1402, die den Kantonen auf-
fallen.

Der neue Entwurf enthält über die Pferdestellung folgende
Grundsätze:

- für den Unterricht liefern die Kantone die Pferde, mit
Ausnahme der Parktrainsschulen, für die der Bund sorgt;
- für den Kriegsdienst stellen die Kantone die Pferde, die zu
den taktischen Einheiten gehören; der Bund alle übrigen.

Das bisherige System ist für die taktischen Einheiten ganz das
angemessene; so lange die einzelnen Kantone die Korps formiren

und administrativ besorgen, und so lange die Geschütze und Fuhrwerke der Batterien in kantonaler Verwahrung und Verwaltung sich befinden, so ist es offenbar auch richtig, den Kantonen die Sorge für die Bespannung zu überlassen, um so mehr, als es ihnen leichter fällt, dieselbe rasch und gut zu beschaffen.

Anderes verhält es sich dagegen mit der Bespannung der Fuhrwerke, die nicht zu den Korps, sondern in die Parks der Division, der Reserve, zu den Pontentrains oder zu den Ambulancen gehören. Diese dienen den Interessen der ganzen Armee und nicht bloß einzelner Korps, und schon aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, daß die Eidgenossenschaft dafür die Pferde aufbringe und bezahle. Es spricht aber dafür auch der weitere Umstand, daß die einzelnen Kompagnien nicht bloß aus Mannschaften verschiedener Kantone zusammengesetzt sind, sondern daß die Pferde aller Kompagnien nach dem jetzigen Gesetz von dem Bund in Verbindung mit theils einem, theils zwei und theils drei Kantonen gestellt werden. Daß eine solche Organisation für die rasche Besammlung und die Administration eines Korps nicht sehr geeignet ist, leuchtet von selbst ein und ist überdies durch die Erfahrung bestätigt. Deshalb verfügt der Entwurf, daß die Parktrainspferde sowohl für den Unterricht als für den aktiven Dienst von dem Bund zu beschaffen und zu bezahlen sind.

Die Kosten der Pferdemietze für Parktrainschulen und Wiederholungskurse waren folgende:

- a) für die Rekrutenschulen vom Jahr 1863 bis zum Jahr 1867 (5 Schulen) Fr. 73,672. 50
- b) für die Wiederholungskurse derselben, fünf Jahre „ 96,637. 43

also zusammen Fr. 170,309. 93

was durchschnittlich auf das Jahr „ 34,061. 98 ausmacht, die den Kantonen abgenommen und vom Bunde getragen wurden.

Diesemigen Kantone, welchen nach dem Gesetzesentwurf neue Batterien zugetheilt werden, sind durch diese Verfügung nicht unwesentlich entschädigt.

Einen neuen Grundsatze enthält der Entwurf in den Vorschriften, welche von der Beschaffung der Pferde handeln. Die Gesamtzahl der schweizerischen Pferde beträgt nach der letzten Zählung 93,644, wozu die Hengste, Zuchtstuten und Fohlen inbegriffen sind. Nimmt man etwa den vierten Theil als diensttaugliche Zug- und Reitpferde an, so wird man damit sehr hoch greifen. Der Bedarf der Armee auf Auszug und Reserve berechnet, steigt an Reit- und Zugpferden auf circa 16,000. Darunter sind die reglementarischen Requisitionspferde für die Korps nicht vorgesehen, und ebenso wenig diejenigen für den Armeetrain aller Art. Wenn man das Bedürfnis der letztern auf 3000 Pferde anschlägt, so wird man kaum fehlgehen. Erwägt man nun noch, daß bei diesen ebengenannten Zahlen keinerlei Reserve berechnet ist, so ist leicht einzusehen, daß bei einer Aufstellung unserer gesammten Armee die Aufbringung der Pferde uns sehr schwer fallen müßte, namentlich insofern es uns unmöglich sein sollte, aus dem Ausland den Mangel zu decken. Es muß deshalb die Aufgabe des Gesetzes sein, wenigstens den vorhandenen Stand zu sichern und nutzbar zu machen und ferner dafür zu sorgen, daß die Beschaffung der Pferde die Armeebereitschaft nicht allzu sehr verzögere. Das Erste geschieht durch die Bestimmung des Vorschlages § 150, welche den Bund und die Kantone berechtigt, jedes diensttaugliche Pferd zum Kriegsdienst zu beanspruchen. Eine solche Maßregel kann in einem Staate, wo jeder Mann verpflichtet ist, sein Leben auf das Spiel zu setzen, keinen Anstand finden. Der Mangel an Pferden darf den Erfolg der persönlichen Opfer nicht hemmen oder ihn ganz in Frage stellen. Schon die jetzige Organisation berechtigt übrigens die Eidgenossenschaft, über alles in den Kantonen befindliche Kriegsmaterial zu verfügen. Ohne Zweifel sind darunter die Pferde ebenfalls vorhanden; gleichwohl erschien es angemessen, in dem Gesetzesentwurf darüber keinen Zweifel walten zu lassen.

Bekanntlich ist es den Kantonen möglich, die Mehrzahl ihrer Truppentkörper mit einer Raschheit mobil zu machen, welche schon vielfach mit Recht ihre Anerkennung gefunden hat. Die prompte

Bereitschaft hat nicht bloß für die Erfolge der kriegerischen Aktion ihren großen Werth, sie sichert dem Lande auch bedeutende Ersparnisse, indem sie es möglich macht, die Truppenaufstellung um Tage und Wochen hinauszuschieben.

Sollen in dieser Richtung aber gegenüber dem jetzigen Zustand Fortschritte gemacht werden, so ist es unerlässlich, für eine raschere Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke zu sorgen. Wenn eine Batterie aufgeboden wird, so besitzt sie noch nicht ein einziges ihrer Pferde, deren Beschaffung um so schwieriger und zeitraubender sein wird, je mehr das Land durch frühere Requisitionen entblößt wurde. Der Entwurf schlägt daher vor, die Bereitschaft der betreffenden Korps in der Weise zu fördern, daß bei einem bevorstehenden Aufgebot die Pferde zum Voraus ausgehoben und bezeichnet werden, in der Meinung, daß sie bis zum Momente des Aufgebotes in dem Besitze der Eigenthümer verbleiben, von diesen aber nicht mehr veräußert werden dürfen. Diese Maßregel hat nicht bloß den Vortheil, die Kriegsbereitschaft ungemein zu steigern; sie macht es auch möglich, von den Pferdeausfuhrverboten abzusehen, welche nicht selten die Nachbarstaaten in dem Moment verletzen, in welchem wir ihrer guten Dienste in Bezug auf den freien Verkehr gerade am meisten bedürftig sind.

Munition.

In Bezug auf Munition hat man sich überzeugen können, daß das Quantum von 400 Schüssen per Geschütz der fahrenden Batterien und des Ergänzungs geschützes für unsere Verhältnisse vollkommen hinreichend, ja selbst eher zu hoch gerechnet sind, da kaum ein Feldzug denkbar ist, wobei jedes unserer Geschütze 400 Schüsse konsumirt.

Nach unsern jetzigen Normen folgen jedem Geschütz:

	4Pfd. Auszug.	4Pfd. Reserve.	8Pfd.
in Linie	204	184	133
im Park	54	72	48
bleiben im Depot	142	144	219
Zusammen	400	400	400

Vergleichen wir diese Zahlen mit den Munitionsausrüstungen der hauptsächlichsten fremden Artillerien, so finden wir, daß die preussische Artillerie seit dem Feldzuge von 1866 die Munition, welche jedem Geschütze in der Batterie folgt, belassen hat, wie solche früher schon festgesetzt war, dagegen das in den Parks folgende Quantum wesentlich verstärkt hat. Es hat nunmehr jedes Geschütz zur Verfügung:

	Gez. 4Pfd.	Gez. 6Pfd.
Bei der Batterie	156	120 Schüsse.
in den Parks	112	109 „
statt früher	(70)	(98) „
Total	268	229 Schüsse.

In der österreichischen Artillerie folgen:

	dem gezog. 4Pfd.	dem gezog. 8Pfd.
Bei der Batterie	156	128
im Armeekorpspark	79	64
im Armeepark	81	68
im Munitionsreservepark	40	34
Total an mobiler Munition	356	294

Die französische Artillerie rechnet für jeden

	gezog. 4Pfd.	gezog. 12Pfd.
bei der Batterie	Schüsse 240	186
im Park der Armeedivision	„ 96	81
im großen Park	„ 96	81
Total Schüsse	432	348

Vergleichen wir unsere Munitionsausrüstung mit denen der Artillerie obiger drei Staaten, so finden wir, daß das dem Geschütze immedial zur Verfügung stehende Munitionsquantum bei beiden Kalibern dasjenige übertrifft, welches die preussischen und österreichischen mitführen, hingegen hinter dem Quantum Schüsse zurückbleibt, welches die französische Artillerie dem Geschütz in der Batterie folgen läßt. Die in den Parks nachgeführte Munition dagegen ist bei uns kaum die Hälfte der anderwärts in den mobilen Parks nachfolgenden Munition. Es hat dieses seine Berechtigung darin, daß große Armeen mit vorherrschend offen-

ivem Charakter, welche sich somit weit von ihren Depots entfernen, gezwungen sind, eine größere Menge mobiler Munition nachzuführen, als wir, die wir voraussichtlich nicht weit über unsere Landesgrenzen hinaus Krieg führen werden, somit bei den bestehenden Kommunikationsmitteln kaum in die Verlegenheit kommen, verbrauchte Munition nicht rechtzeitig ergänzen zu können.

Die Erfahrungen der letzten Kriege beruhigen übrigens über das in unsern Batterien disponible Munitionsquantum.

Die Zahl der in einem Schlachttag verfeuerten Schüsse betrug nämlich durchschnittlich per Geschütz. im Maximum.

Österreichische gezog. 4Pfd. und		
8Pfd. zus. bei Königgrätz	69	—
4Pfd. bei Custoza	43	—
4Pfd. in allen Gefechten		
u. Schlachten der Nordarmee	118	4Pfd. 217 bei Königgrätz.
Österreichische gez. 8Pfd. in allen		
Gefechten der Nordarmee	77	—
8Pfd. bei Custoza	57	—
Preussische 4Pfd. der I. Armee	87	99
" 4 " " II. "	44	80
" 4 " " Mainarmee	89	114
" 6 " " I. Armee	50	—
" 6 " " II. "	24	—
" 6 " " Mainarmee	31	—

In dem italienischen Feldzuge 1859 verbrauchten die 472 ins Feuer gekommenen österreichischen Geschütze durchschnittlich bloß 32 Schüsse per Geschütz und das Maximum der gethanen Schüsse betrug bei einer 6Pfd. Batterie 87 Schüsse.

Wir haben somit keinen Grund, in der Munitionsausrüstung unserer Feldbatterien und somit in der Komposition derer Fuhrwerke eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die Anzahl der für jedes Positionsgeschütz laut Gesetz von 1851 bereit zu haltenden Schüsse betrug bloß 157 Schüsse. Diese Schußzahl erscheint jedoch unbedingt als zu gering, schon deshalb, weil nun das Feuer der Positionsgeschütze auf größere Distanzen beginnt, somit längere Zeit unterhalten werden muß. Eine Erhöhung auf 200 Schüsse ist somit ein Minimum, welches unbedingt gefordert werden muß.

Auch in Bezug auf Gewehrmunition tritt das Erforderniß eines durchschnittlich größeren Munitionsquantum zu Tage.

Es ist kein Grund einzusehen, warum heut zu Tage das Munitionsquantum des Schützen ein größeres sein soll, als dasjenige jedes sonstigen Infanteristen, weshalb das Projekt solche gleichmäßig auf 200 Schüsse per Gewehr setzt, wovon 80 dem Mann in die Tasche und Tornister gegeben werden.

Den preussischen Angaben zur Folge hätte im Feldzuge 1866 die Infanterie durchschnittlich bloß 7 Patronen, die Kavallerie 5 Patronen per Gewehr verschossen und das Maximum des Verbrauchs eines Infanteristen käme auf 23 Patronen per Mann. Ist auch an der Richtigkeit dieser Angaben nicht zu zweifeln, so beweisen solche insoweit gar nichts, als die Gefechte überall bloß gegen Vorderladergewehre stattgefunden und bei der eisernen Disziplin der preussischen Truppen die unnütze Konsumation von Munition in Schranken gehalten werden konnte, wie es in ähnlichem Maß bei uns nie der Fall sein wird.

Uebrigens wurde selbst in Preußen das Summa der Taschenmunition von 60 auf 80 Patronen erhöht, in Frankreich solche selbst auf 99 Patronen per Mann gesetzt.

Die Zahl von 80 Patronen scheint das richtige Maß zu sein, um den Soldaten nicht allzu sehr zu belasten.

Die Anzahl der in Caïssons nachgeführten Patronen beträgt in Preußen:

	jetzt	gegen vor Feldzug 1866
in den Bataillonscaïssons	18	21 1/2
in den 4 Infanterieparcs des		
Armee-corps	71 1/2	82 1/2
zusammen	89 1/2	104
hierzu Taschenmunition	80	60

Total Patronen 169 1/2 164

Das disponible Quantum Patronen per Gewehr hat somit fast keine Veränderung erlitten.

In Frankreich rechnete man früher bloß 108 Schüsse per Gewehr, wovon die erste Hälfte Taschenmunition und die zweite Hälfte in Caïssons der Batterien und Parks verpackt.

Mit der Verdopplung der Taschenmunition (99 Schüsse) wird nun auch die nachgeführte Zahl Patronen das Doppelte der früheren erreichen.

Für die Dragener, die Genietruppen und die Parkartillerie ist das Quantum Patronen auf 80 Stück per Gewehr vermehrt worden.

(Schluß folgt.)

A u s l a n d.

Paris. (Kuriosum.) Der Pariser Korrespondent der preussischen militärischen Blätter schreibt: Der Enthusiasmus für das Chassepotgewehr ist im Schwinden, und selbst der *Moniteur de l'Armée* druckt, daß nach einigen Schüssen, besonders bei Schnellfeuer, sich von dem Kautschukringe Theilchen loslösen, welche das Nadelrohr verstopfen und dadurch Versager herbeiführen. Es werden jetzt Versuche mit einem *chassepot modifié* gemacht d. h. mit einem amerikanischen Repetiergewehr, das mit Chassepot nichts gemein hat und ein Reservoir in Cylindrerform für 20 Patronen besitzt. Es kann auch als Einzelnlader gebraucht werden, und ein Herr Gastinne soll in letzterer Eigenschaft in 90 Sekunden damit 20 Schuß gethan und auf 500 Meter mit sämtlichen Kugeln die Scheibe getroffen haben. Der Erfinder des Gewehrs heißt Wetterlin.

Rußland. (Gewehre für Zielübungen.) Man ist sich hier der hohen Bedeutung eines guten Schießens wohl bewußt, und daß solches nur durch lange fortgesetzte Übungen, namentlich Zielübungen zu erreichen ist. Es war deshalb bei einigen Regimentern eine Anzahl der s. g. Montecristo-Gewehre angeschafft, mittelst welcher sich ein genaues Zielen und ebenmäßiges Abdrücken sehr wohl lernen läßt. Allein einmal fiel hier der Kostpunkt sehr ins Gewicht, da jedes dieser Gewehre 7 Rubel kostet, und dann ist es ja auch von sehr großer Wichtigkeit, daß der Mann sich mit dem Gewehre, das er im Felde führen soll, übt. Nun ist auf Veranlassung des Artillerie-Oberkommandos ein Apparat konstruirt worden, der sehr leicht in jedem Gewehr angebracht werden kann und zwar so, daß man nun mit Hagelkörnern aus demselben schießt, ganz so als wären es gewöhnliche Geschosse. Die nötige treibende Kraft wird durch Zündhütchen hervorgerufen. Der Apparat ist außerordentlich billig, von sehr geringen Dimensionen und von dem Waffensomite wie auch vom Lehrbataillon als sehr zweckmäßig befunden worden, so daß er sicher bei der ganzen russischen Infanterie eingeführt wird.

Norwegen. (Kriegswesen.) Die großen Übungen wurden in diesem Jahr sehr beschränkt, weil das Lustlager im vorigen Jahre zu viel Geld gekostet hatte. Die Rekrutenschule wurde dagegen von 32 auf 42 Tage erhöht. Die Rekruten erhielten 80 Stück Patronen; es konnte deshalb auch im Plänkeln und im Schnellfeuer nach der Scheibe geschossen werden. Bei der Bataillonschule wurden die Rekruten mit verwendet, auch einige Rekognoscirungen und Felddienübungen vorgenommen. Bei der Reiterei bestand eine wirkliche Exerzierschwadron und Stelelschwadronen. Die Artillerieübungen sind sehr zweckmäßig geordnet, das Material erscheint nicht ganz entsprechend, es werden 2/3zöllige gezogene Geschütze nach dem Armstrong-System nötig werden. Das optische Feldtelegraphensystem der Engländer wurde mit Erfolg versucht. Die trefflichen 4" Hinterlader werden nach Lunds System für Kupperpatronen abgeändert; später kommen neue Remington-Gewehre.

Vereinigete Staaten. (Monitors für Griechenland.) Die offiziöse „Einheit“ meldet aus offizieller nordamerikanischer Quelle (nach dem offiziellen in Washington erscheinenden „Globe“), daß am 13. Februar ein Mitglied des Kongresses, Herr Sengs, den Antrag stellte, Nordamerika möge der griechischen Regierung zwei Monitors „überlassen“, und zwar unentgeltlich. Nach zweimaliger Lesung ist der Antrag zur Danachhandlung dem Marineminister zugesandt worden. Es heißt, daß die Marineverwaltung dem griechischen Gesandten in Washington den „Miantonowich“ und „Agamentens“ als diejenige Schiffe bezeichnete, welche die Regierung Griechenland abtreten will. W. Z.